

31.10.84

VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von
Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von
§ 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Arti-
kel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe
zuzustimmen:

Anlage 3

In Anlage 3 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu
fassen:

"1. Die Genehmigungsurkunde ist am
eingezogen worden.+)

2. Die Erlaubnisurkunde(n) ist/sind am
eingezogen worden.+)"

Begründung:

Nach § 27 Abs. 6 GÜKG ist der Unternehmer verpflichtet, die Genehmigungs-urkunde/Erlaubnisurkunde unverzüglich an die Genehmigungsbehörde/Erlaubnis-behörde zurückzugeben, wenn eine aus-reichende Schadensversicherung nicht mehr besteht. Die Mitteilung an den Versicherer (Anlage 3) muß deshalb wie bisher beinhalten, daß die Genehmi-gungsurkunde/Erlaubnisurkunde einge-zogen worden ist.

Dies entspricht der Regelung in § 2 Abs. 3 der Verordnung, nach der die zuständige Behörde die Genehmigungs-urkunde/Erlaubnisurkunde unverzüglich einzuziehen hat, wenn sie durch eine Anzeige des Versicherers oder auf andere Weise erfährt, daß die Voraus-setzungen des § 158c Abs. 2 des Ge-setzes über den Versicherungsvertrag gegeben sind.